

Leitfaden

für die Kommunikation und Kooperation
von Schulen, Kindergärten und Familienzentren
mit dem Fachbereich Jugend und Familie
der Stadt Kleve

erstellt von den Mitgliedern des Arbeitskreises
Schulen/Kindergärten/Familienzentren
des Runden Tisches Kleve

Für ein gewaltfreies Zuhause



in Zusammenarbeit mit der Stadt Kleve



Kleve, August 2009

Hinsehen - Zuhören - Reagieren

Dieser Leitfaden hat zum Ziel, die Kommunikation und Kooperation von Schulen (inkl. Offener Ganztage), Kindergärten und Familienzentren in Kleve mit dem Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve zu unterstützen.

Der Leitfaden ist das Ergebnis eines Prozesses, den der Runde Tisch Kleve im Herbst 2007 angestoßen hat. Ausgangspunkt war das Anliegen, die Lebenswelten Schule und Kindergärten in das Netzwerk des Runden Tisches einzubeziehen. Auslöser hierfür waren Fälle extremer Eskalation von Jugendgewalt an Schulen in Deutschland. Der Runde Tisch Kleve, der sich für ein gewaltfreies Zuhause stark macht, sieht Zusammenhänge zwischen dieser Gewalteskalation und Erfahrungen von Gewalt im Häuslichen Umfeld.

Als Folge einer Informationsveranstaltung des Runden Tisches über Häusliche Gewalt im Konrad-Adenauer-Schulzentrum im Herbst 2007 entschlossen sich mehrere Vertreterinnen aus Schulen, Kindergärten und aus der Schulsozialarbeit, Mitglieder am Runden Tisch zu werden. Ein Facharbeitskreis setzt sich seither intensiv mit den Zusammenhängen zwischen Häuslicher Gewalt und den Lebenswelten Schule/Kindergarten/Familienzentrum auseinander.

Erzieherinnen und Lehrer/innen oder auch Tagesmütter sind vielfach die ersten Menschen außerhalb der Familie, die auf mögliche Fälle von häuslicher Gewalt aufmerksam werden. Das Sozialverhalten ihrer Schüler/innen oder Kindergartenkinder verändert sich, Kinder oder Jugendliche verändern ihre Form der Kommunikation, ziehen sich zurück oder zeigen Zeichen von Verwahrlosung und/oder körperlicher Gewalt.

Der Gesetzgeber hat für solche Gefahrensituationen für das Kindeswohl vorgesorgt und den Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve – so wie alle Jugendämter - mit einem gesetzlichen Auftrag ausgestattet. Auch für Schulen und Kindergärten bzw. Familienzentren gelten gesetzliche Vorgaben zur Fürsorge für das Kindeswohl.

Für die Umsetzung dieser Vorgaben und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine reibungslose und effektive Kommunikation zwischen allen Beteiligten, insbesondere zwischen Schulen, Kindergärten und Familienzentren und dem Fachbereich Jugend und Familie sehr wichtig. Probleme beginnen häufig schon dort, wo sich Lehrer/innen oder Erzieherinnen fragen, wann der passende Zeitpunkt für eine Einbeziehung des Fachbereichs Jugend und Familie ist. Das Gesetz spricht hier von „rechtzeitig“ ohne nähere Erläuterungen zu geben.

Die Mitglieder des Facharbeitskreises erstellten vor diesem Hintergrund den vorliegenden Leitfaden – in der Überzeugung, dass er maßgeblich dazu beiträgt, die Verantwortlichen zum Handeln zu ermutigen und die Verständigung und Zusammenarbeit nachhaltig zu verbessern.

Inhaltsverzeichnis

<u>Grundlagen für eine wirksame Kommunikation</u>	
Der Nutzen von Kommunikationsgrundsätzen	4
Neue Kommunikationswerte für die Zukunft	6
<u>Praktisches Vorgehen im Verdachtsfall ‚Häusliche Gewalt‘</u>	
Sinnvolles Vorgehen	7
Checklisten zur Beobachtung eines Kindes/Jugendlichen	8
Interne Koordination	14
<u>Der Bericht an den Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve</u>	
Der gesetzliche Auftrag für den Fachbereich Jugend und Familie	15
Der gesetzliche Auftrag für die Schulen	18
Was ein Bericht beinhalten und wie er aussehen sollte	19
Wie es nach dem Eingang eines Berichtes weitergeht	20
Ansprechpartner im Fachbereich Jugend und Familie	22
„Hilfen zur Erziehung“ – Fachbegriffe, Abkürzungen und Erläuterungen	23
<u>Der Runde Tisch Kleve</u>	
Ziele	26
Mitglieder und Kontakt	27
<u>Impressum</u>	
Herausgeber, Autorinnen, Redaktion	28

Grundlagen für eine wirksame Kommunikation

Der Nutzen von Kommunikationsgrundsätzen

„Kontakt ist wichtiger als Inhalt“, lautet ein Leitsatz in der Kommunikationswissenschaft. Gemeint ist damit, dass ohne eine funktionierende „Leitung“ zwischen Menschen kein Austausch von Informationen, Meinungen oder Anliegen möglich ist. Geschweige denn eine effektive Zusammenarbeit.

Eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren von „Leitungen“ oder anders ausgedrückt: Beziehungen ist ein gemeinsamer Bezugsrahmen. Wenn Menschen aus verschiedenen Kulturen miteinander über eine Sache sprechen, dann kommt es vor, dass diese Menschen ein sehr unterschiedliches Verständnis von dieser Sache haben – sie sprechen zwar von derselben Sache, sie meinen aber nicht dasselbe. Das geschieht auch in der Kommunikation zwischen Menschen, die in unterschiedlichen Unternehmens- oder Organisationskulturen arbeiten.

Der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve bewegt sich sachlich in demselben Bezugsrahmen wie Lehrer/innen, Pädagogen oder Schulsozialarbeiter/innen, wenn es um den Schutz des Kindeswohls geht. Die Arbeits- und Kommunikationskulturen der Institutionen sind jedoch voneinander verschieden.

Der Fachbereich Jugend und Familie hat einen gesetzlichen Auftrag und auch ökonomische und hierarchische Rahmenbedingungen. Der Arbeitsauftrag von Lehrer/innen und Erzieherinnen sowie Sozialarbeiter/innen ist anders. Auch die konkrete Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen ist verschieden. So haben Lehrer/innen und Erzieherinnen tagtäglichen Umgang mit „ihren“ Kindern und Jugendlichen. Die Mitarbeiter/innen im Fachbereich Jugend und Familie sehen die Kinder und Jugendlichen seltener oder nur gelegentlich.

Das Selbstverständnis der Institutionen und ihrer Mitarbeiter ist nicht das gleiche. Auch das Fremdverständnis, also die Erwartungen, die von außen an die jeweilige Institution gestellt werden, sind nicht deckungsgleich. Das wirkt sich auf die Kommunikation miteinander aus.

Verständnisprobleme und Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit resultieren vielfach aus solchen kulturellen Missverständnissen und auch daraus, dass die Partner noch keine klaren Regeln für die gemeinsamen Kommunikationsprozesse definiert haben.

Der Fachbereich Jugend und Familie sah sich zunehmend mit Ansprüchen und Erwartungen konfrontiert, in allen erdenklichen Problemlagen rasche Abhilfe zu schaffen. Schulen, Kindergärten und auch Schulsozialarbeiter/innen fühlten sich vom Fachbe-

reich Jugend und Familie nicht verstanden, nicht ernst genommen, allein gelassen mit den drängenden Problemen, die sich ihnen tagtäglich entgegenstellten. Die gemeinsame Arbeit im Facharbeitskreis des Runden Tisches hat viele dieser Probleme ans Tageslicht gebracht.

Gemeinsam war allen Beteiligten das Gefühl von Mangel. Mangel an Wertschätzung, an Respekt, an Miteinander. Mangel an Anerkennung für die geleistete Arbeit im jeweiligen Fachgebiet. Auch von Mangel an Effizienz im wirksamen Einsatz für das Wohl gefährdeter Kinder und Jugendlicher. Hier Abhilfe zu schaffen ist das erklärte Ziel des Facharbeitskreises. Ein wesentlicher Baustein ist deshalb ein gemeinsamer Kanon von Kommunikationsregeln, der verspricht, eine qualitätvolle, angemessene und effektive Zusammenarbeit zu sichern.

Vor allem in konfliktreichen Sachbezügen wie der Fürsorge für Kinder und Jugendliche ist es von großem Nutzen, wenn sich die Dialogpartner auf einen gemeinsamen Grundkanon von Kommunikationswerten verständigen. Dieser Kanon verbindet die Partner, auch wenn unterschiedliche institutionelle Kulturen oder aber verschiedene Meinungen oder Positionen in der Sache sie im konkreten Fall trennen.

Neue Kommunikationswerte

Der Facharbeitskreis hat als Bestandteil des neuen Leitfadens für die Kommunikation und Kooperation einen Kanon von Grundwerten erarbeitet, der fortan für die Art und Weise der gemeinsamen Kommunikation Gültigkeit hat.

Gegenseitige Wertschätzung

Vertrauen und Diskretion

Offenheit

Ehrlichkeit

Zivilcourage

Zuverlässigkeit

Verbindlichkeit

Respekt

Bedächtigkeit

Transparenz

Diese Grundwerte haben in den Kommunikationsprozessen die Funktion eines Grundgerüstes, das die innere Haltung der Partner bestimmt. Gibt es Konflikte, kann man sich selbst überprüfen, ob man sich an diese Grundwerte gehalten hat – oder aber den Gesprächspartner an diese Übereinkunft erinnern.

Praktisches Vorgehen im Verdachtsfall ‚Häusliche Gewalt‘

Wenn ein Lehrer/eine Lehrerin oder eine Erzieherin den diffusen oder auch konkreten Verdacht hat, dass eines der anvertrauten Kinder oder Jugendlichen mit Gewalt oder Vernachlässigung im häuslichen Umfeld konfrontiert ist, dann stellt sich vielfach die Frage: Wie gehe ich mit diesem Anfangsverdacht um?

Grundsätzlich ist es sinnvoll, jeden Verdacht ernst zu nehmen. Allerdings ist es ebenso sinnvoll, ein kluges Vorgehen zu wählen - zum einen, um das möglicherweise betroffene Kind oder den Jugendlichen nicht noch mehr zu gefährden, und zum anderen, um ggf. einen effektiven Hilfeprozess einzuleiten. Voreilige Schlüsse oder unüberlegte Vorverurteilungen richten mehr Schaden an als dass sie helfen eine Lösung im konkreten Fall zu finden.

Sinnvolles Vorgehen

- Erster Schritt: Verdacht wahrnehmen
- Zweiter Schritt: Kind/Jugendlichen intensiv beobachten, mit Hilfe einer Checkliste (s. S. 8) ein ausführliches Beobachtungsprotokoll erstellen
- Dritter Schritt: Verdacht und Beobachtungen mit Kollegen und Kolleginnen austauschen (s. S. 14: Interne Koordination), gemeinsam das Beobachtungsprotokoll überprüfen, eventuell externen Rat hinzuziehen (Adressen s. www.zuhause-gewalt.de), Kontakt mit Schulsozialarbeiter/in
- Vierter Schritt: Kontakt mit der schulpsychologischen Beratung (Kreis Kleve) oder direkt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve aufnehmen (Ansprechpartner s. S. 22)

Vor einer Meldung an den Fachbereich Jugend und Familie ist es hilfreich, die Verdachtsmomente wie oben beschrieben intern abzuklären. Dabei helfen die Schulsozialarbeiter/innen und auch Fachleute, die am Runden Tisch organisiert sind. In einer Meldung an den Fachbereich Jugend und Familie müssen viele Fakten und Informationen enthalten sein. Je detaillierter eine Meldung aussieht, desto schneller und effektiver können die Mitarbeiter dort aktiv werden.

Checklisten zur Beobachtung eines Kindes/Jugendlichen

Der Fachbereich Jugend und Familie hat gemeinsam mit Experten für Elementarpädagogik und Schulsozialarbeit Checklisten für die Beobachtung von Kindern und Jugendlichen erstellt.

Es gibt zwei unterschiedliche Checklisten: Eine für den Elementarbereich und eine für Schulen.

Für beide gelten folgende Grundsätze:

Personenbezogene Daten - Namen, Alter, Anschrift etc. - können nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten oder bei Abwendung akuter Kindeswohlgefährdung an den Fachbereich für Jugend und Familie und/oder die insoweit erfahrenen Fachkraft weitergeleitet werden.

Die Checklisten, in denen unterschiedliche Anzeichen für Kindeswohlgefährdung abgefragt werden, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglichen ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation. Es geht darum, das diffuse Bauchgefühl, das vielfach erstes Anzeichen für die Wahrnehmung einer Problemsituation ist, in klare Worte zu fassen und anhand von realen Beobachtungen zu überprüfen. Zugleich können auf diesem Weg Gerüchte und „Hörensagen“ von tatsächlichen Fakten getrennt werden.

Checkliste 1: Elementarbereich: Risiko- und Schutzfaktoren

Name des Kindes	w/m	Geb. -Datum	Nationalität
Name der Eltern / der Personensorgeberechtigten			
Ort, Datum		Unterschrift der Fachkraft	

Erläuterung:

Die vorstehenden personenbezogenen Daten können nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten oder bei Abwendung akuter Kindeswohlgefährdung an den Fachbereich Jugend und Familie und /oder die insoweit erfahrenen Fachkraft weitergeleitet werden.

Diese Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation.

1	Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotenzial
1.1	Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor.
1.2	Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen
1.3	Das Kind berichtet von einem sexuellem Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung.
1.4	Das Kind äußert Suizidabsichten.
1.5	Das Kind bittet aktiv um Schutz.
	Ergänzende Anzeichen
1.6	Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeit des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.
1.7	Das Kind äußert Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome z. B. möchte nicht mit nach Hause oder verweigert sich bei bestimmten Personen
1.8	Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu führen können
1.9	Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen in der Vergangenheit das Kind erheblich gefährdet oder geschädigt haben

2	Weitere Anzeichen
2.1	Körperliche Vernachlässigung
2.1.1	Unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung
2.1.2	Mangelhafte, falsche, fehlende medizinische Versorgung, keine Vorsorgeuntersuchung
2.1.3	Keine bzw. unzureichende Körperhygiene
2.2	Inadäquate Betreuung
2.2.1	fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung
2.2.2	Unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt und Horror sowie pornografischen Inhalts
2.2.3	Unregelmäßiger Kita- Besuch
2.3	Verhaltensauffälligkeiten
2.3.1	Selbstgefährdendes Verhalten, mangelnder Selbstschutz
2.3.2	selbstzerstörerisches Verhalten
2.3.3	auffallend sexualisiertes Verhalten
2.3.4	Rückzug, psychische Erstarrung, auffällige Passivität

3	Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind
3.1	feindselige Ablehnung, Abwertung oder Herabwürdigung des Kindes
3.2	soziale Isolation/ Verhinderung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Familie
3.3	Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige „Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse
3.4	repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung / das Kind wird terrorisiert
3.5	Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes
3.6	symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit
3.7	fehlende Umweltreize/Deprivation
3.8	fehlende Beachtung eines altersgerechten Erziehungs- und Förderungsbedarfs

4	Entwicklungsverzögerung und -Beeinträchtigungen
4.1	Risikofaktoren im familiären System
4.1.1	Überforderungssymptome der Bezugspersonen
4.1.2	Psychische Erkrankung der Bezugsperson, Suchtprobleme in der Familie
4.1.3	Häusliche Gewalt unter Erwachsenen
4.1.4	Bezugsperson als Kind misshandelt bzw. missbrauch
4.1.5	Ungünstige materielle, wirtschaftliche Bedingungen und Wohnverhältnisse
4.2	Schutzfaktoren Kind/Jugendlicher
4.2.1	Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie, Kind kann sich mitteilen und gegebenenfalls Hilfe holen
4.2.2	Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung/-pflege
4.2.3	Kind wirkt vital und psychisch kräftig und ist in seinen grundlegenden Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung, etc.) gut versorgt
4.3	Schutzfaktor Familie
4.3.1	Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie
4.3.2	Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet
4.3.3	Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen
4.3.4	Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet
4.3.5	Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen
4.3.6	Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet
4.3.7	Eltern zeigen sich kooperationsbereit

Checkliste 2: Schule – Screening Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Bitte beantworten Sie folgende Fragen entsprechend Ihrer Wahrnehmung des Kindes hinsichtlich der letzten 8 Wochen. Kreuzen Sie das Tabellenfeld an, das Ihre Beobachtung wiedergibt.

Bewertungsschlüssel:

Oft: mehr als 10 Beobachtungen

Häufig: 5-10 Beobachtungen

Manchmal: 3-5 Beobachtungen

Selten: 1-2 Beobachtungen

Nicht bekannt: 0 Beobachtungen

Frage	oft	häufig	manchmal	selten	nicht bekannt
Ist das Kind verletzt?					
Ist das Kind gepflegt?					
Ist das Kind sauber gekleidet?					
Ist das Kind witterungsentsprechend gekleidet?					
Ist das Kind aggressiv?					
Ist das Kind gewalttätig/sexuell übergriffig?					
Ist das Kind apathisch oder verängstigt?					
Berichtet das Kind über Missstände (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch) in der Familie?					
Verletzt sich das Kind absichtlich selber?					
Wirkt das Kind berauscht und/oder benommen?					
Gibt es Veränderungen bei der Hausaufgabenerledigung des Kindes?					
Gibt es Veränderungen in der Konzentration des Kindes?					
Gibt es Veränderungen in der Ausdauer des Kindes?					

> Fortführung Checkliste Schule

Frage	oft	häufig	manch- mal	selten	nicht bekannt
Gibt es auffällige Schwankungen im Lernverhalten des Kindes?					
Gibt es auffällige Schwankungen im Notenspiegel des Kindes?					
Gibt es auffällige Schwankungen im sozialen Kontakt des Kindes?					
Kommt das Kind pünktlich zur Schule?					
Fehlt das Kind entschuldigt?					
Fehlt das Kind unentschuldigt?					
Wechseln die Stimmungslagen des Kindes?					
Vermeidet das Kind einzelne schulische Situationen (z.B. Sportunterricht)?					
Hat das Kind Essen und Trinken für den Schultag mit?					
Wird das Kind medizinisch versorgt?					
Begeht das Kind Straftaten?					
Sind die Eltern erreichbar für die Schule?					
Wirken die Eltern berauscht oder benommen?					
Wirken die Eltern verwirrt oder apathisch?					
Kommen die Eltern zu Gesprächen in die Schule?					
Wirkt das Kind müde?					
Hat das Kind eine feste Tagesstruktur?					
Ergänzende Fragen				Ja	Nein
Haben Sie sich bereits mit anderen Lehrern über Ihre Wahrnehmung ausgetauscht?					
Haben Sie bereits mit den Eltern über Ihre Wahrnehmung gesprochen?					

Interne Koordination

Die Koordination der Hilfe für gefährdete Kinder und Jugendliche beginnt innerhalb der Schule oder Betreuungseinrichtung. Die Koordination innerhalb der Institution, in der Lehrer/innen oder Erzieherinnen auf einen „Fall“ aufmerksam werden, ist von mehrfachem Nutzen. Zum einen ist die Wahrnehmung von Auswirkungen Häuslicher Gewalt oder Vernachlässigung auf Kinder und Jugendliche eine sehr belastende Erfahrung für die Lehrer/innen und Pädagoginnen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kollegen/innen hilft, diese Belastung zu verteilen. Zum anderen stellt jede Intervention in Fällen Häuslicher Gewalt einen massiven Eingriff in geschützte private Lebenssphären dar. Eine breite und durchdachte Abstimmung hilft dabei, das Wahrgenommene realistisch einzuschätzen.

Für die Netzwerkarbeit innerhalb der Schule sind unterschiedliche Strukturen denkbar:

- Beratungslehrer/in und/oder Schulleiter/in einbinden
- Festes Interventionsteam mit 2-3 Lehrer/innen/Pädagoginnen bilden
- Schulübergreifende Interventionsteams bilden

Es ist von großem Nutzen, wenn unabhängig von konkreten Fällen das Thema Häusliche Gewalt und Vernachlässigung konzeptionell in der Schule verankert wird. So kann der gewaltfreie Umgang in Schulkonzepten und in Erziehungsverträgen mit aufgenommen werden, die auch von Eltern unterschrieben werden. Hier können auch Vereinbarungen getroffen werden, wie mit den sichtbaren Auswirkungen von Häuslicher Gewalt umgegangen wird.

Auch für Familienzentren und in der Netzwerkarbeit von Tageseinrichtungen und Tagespflege gibt es nützliche Strukturen. (Anm. d. Verf.: Hier kommt noch Input von Ellen und Roswitha)

Der Runde Tisch mit den daran versammelten Expertinnen und Experten steht sowohl den Lehrerkollegien und den Pädagoginnenteams als auch den Elternschaften als Forum zur Verfügung, wenn es darum geht, interne Netzwerke aufzubauen. Die Stadt Kleve bietet zudem regelmäßige Konferenzen für Schulleiter und Schulpflegschaften an, die als Informations- und Diskussionsforen für Lehrer und Eltern hilfreich sein können.

Der Bericht an den Fachbereich Jugend und Familie

Der gesetzliche Auftrag für den Fachbereich Jugend und Familie

Der gesetzliche Auftrag des Fachbereiches Jugend und Familie der Stadt Kleve umfasst ein breites Spektrum von Aufgaben.

Es gibt den Kindergartenbereich inkl. Tagespflege, den Bereich der Beistandschaften und Vormundschaften und den Bereich des allgemeinen sozialen Dienstes. (ASD). Der Bereich Beistandschaften befasst sich mit Vaterschaftsanerkennung, sowie Regelung von Unterhalt in der Hauptsache von Kindern deren Eltern nicht verheiratet sind.

Die gesetzlichen Grundlagen dieser drei Bereiche finden sich im achten Teil des Sozialgesetzbuchs, dem sogenannten SGB VIII. Weitere gesetzliche Grundlagen sind Teile des BGB, sowie des Jugendgerichtsgesetzes.

Im Zusammenhang mit diesem Leitfaden hat insbesondere der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Bedeutung, der im § 8a SGBVIII geregelt ist.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Ab-

schätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Soll ein Kind zu seinem Schutz aus seiner Familie „herausgenommen“ werden, so kann dies nur auf speziellen Antrag des Jugendamtes beim Familiengericht erfolgen. Hier greifen die Regelungen des § 1666 BGB.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Die Rechtsgrundlage für die unterschiedlichen Formen der Hilfe zur Erziehung finden sich im § 27 SGBVIII.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Der gesetzliche Auftrag für die Schulen

Fachkräfte der freien Jugendhilfe (Schulsozialarbeiter/innen, Erzieher/innen, Mitarbeiter/innen anderer Jugendhilfeeinrichtungen) haben als Gesetzesgrundlage für ihr Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - wie die Jugendämter - das Sozialgesetzbuch (§ 8a SGBVIII).

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe wurden im Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) folgende Paragraphen verankert:

Der § 41 SchulG NRW regelt die Verpflichtung der Schule zur Information über Maßnahmen gegen „schwänzende“ Schüler und Schülerinnen an das Jugendamt.

Der § 42 SchulG NRW benennt in Absatz 6 die Verpflichtung der Schule, „jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung“ nachzugehen und das Jugendamt oder andere Institutionen einzuschalten. Es handelt sich bei diesem Paragraphen um das Gegenstück zu §8a SGBVIII.

§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.

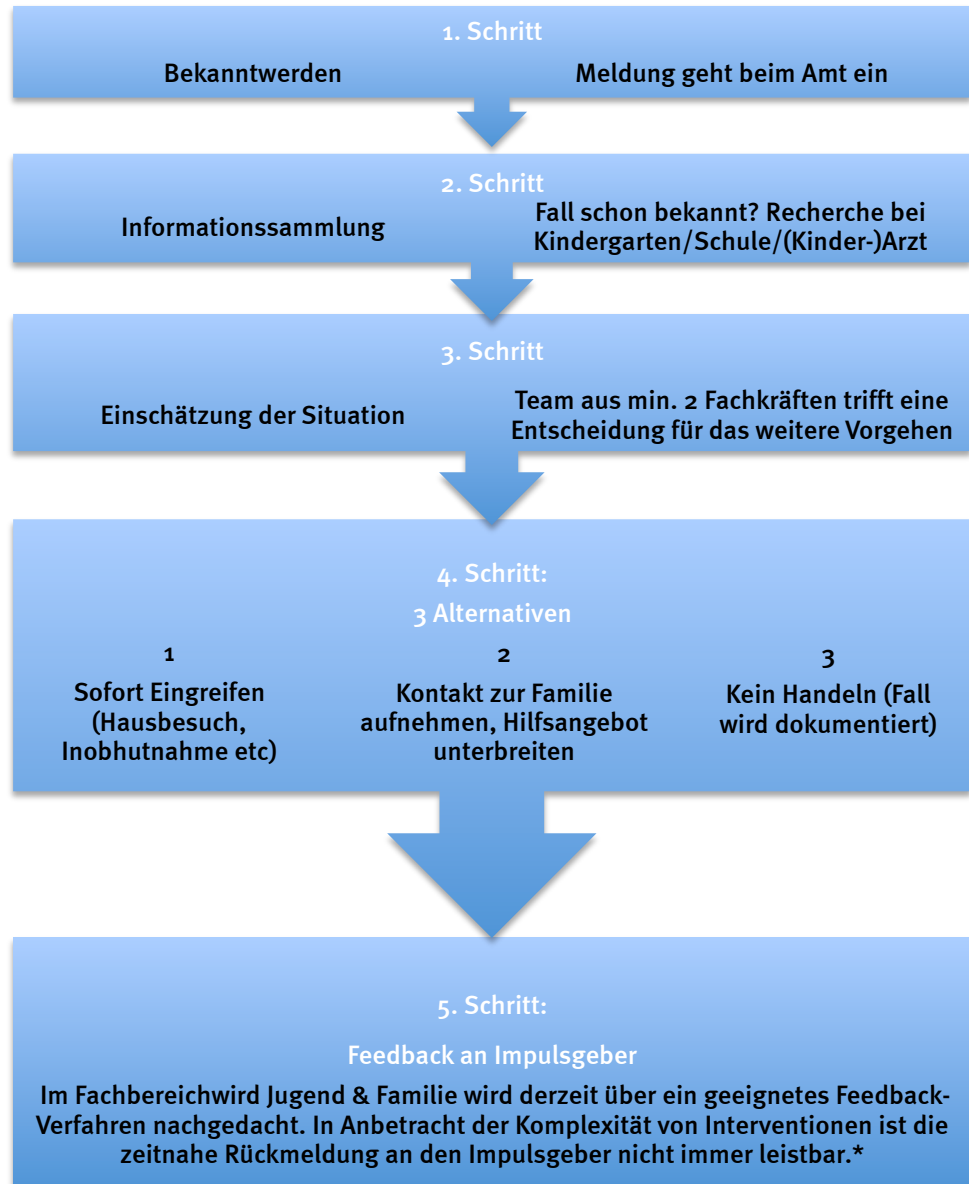
§ 42 Abs.6 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Was der Bericht beinhalten und wie er aussehen sollte

- Der Bericht sollte ausführlich und sehr detailliert sein.
- Es sollten ausschließlich konkrete Fakten benannt und keine Vermutungen geäußert werden.
- Als Leitschnur für die Beobachtungen bitte die Checklisten benutzen.
- Die Maßnahmen, die im konkreten Fall bereits in der Schule/im Kindergarten/im Familienzentrum eingeleitet oder durchgeführt wurden, sollten benannt werden (z. B. Elterngespräche).
- Der Bericht sollte Informationen zum häuslichen Umfeld beinhalten, soweit sie bekannt sind.
- Informationen über die Einbindung externer Hilfesysteme sollten aufgeführt werden, am besten unter Nennung der beteiligten Institutionen und der konkreten Ansprechpartner.
- Hilfreich sind Einschätzungen der Berichtersteller/innen, ob es sich um einen Fall nach §8a KJHG oder nach §42 SchulG handelt.
- Der Bericht sollte keine Vorgaben enthalten, in welcher Form das Amt für Jugend und Familie aktiv werden soll.
- Der Bericht muss keiner äußeren Form genügen, d. h. er kann auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.
- Der Bericht muss nicht an einen speziellen Mitarbeiter/eine spezielle Mitarbeiterin des Amtes für Jugend und Familie adressiert werden.
- Die Berichtersteller/innen sollten eventuelle Ängste vor der Verantwortlichkeit im konkreten Fall ausdrücken.

Wie es nach dem Eingang eines Berichtes weiter geht



* Die fehlende oder spät erfolgende Rückmeldung seitens des Fachbereichs Jugend und Familie an diejenige Person, die den Impuls für ein Eingreifen gegeben hat, sorgt nicht selten für Irritationen auf Seiten dieser Impulsgeber. Die Mitarbeiter des Fachbereichs werben für Verständnis, dass die Komplexität einer Intervention ein sofortiges Feedback oftmals nicht zulässt. Ganz praktisch sieht der Ablauf im Fall einer Intervention folgendermaßen aus:

Sobald nach der Einschätzung der Situation (Schritt 3) ein sofortiges Handeln erforderlich wird, sind ein oder zwei Sozialarbeiter für alle anderen Arbeiten blockiert. Die zu bewältigten Arbeitsprozesse sind sehr komplex, unterschiedliche Prozesse müssen nahezu zeitgleich in Gang gebracht werden. Die Sicherung des Kindes ist dabei das vorrangige Ziel.

Als erstes muss eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden. Das Kind bzw. der Säugling muss dort hingebacht werden, Absprachen mit der Einrichtung/Pflegeeltern müssen getroffen werden, die ärztliche Versorgung muss sicher gestellt werden usw.

Bei schwererer Misshandlung müssen Polizei und Staatsanwaltschaft hinzugezogen werden. Die rechtliche Situation bedarf der Klärung, das heißt es müssen eine direkte Antragsstellung bei Gericht, Gespräche mit dem Richter, Anhörungstermine bei Gericht u. ä. eingestiebt werden.

Immer wieder muss die/der Sorgeberechtigte informiert und mit einbezogen werden. Viele Sorgeberechtigte lassen sich anwaltlich vertreten, was ggf. zu Komplikationen im Verfahren führen kann.

Zur Überprüfung der Gesamtsituation finden immer wieder Gespräche mit Abteilungs- und Fachbereichsleitung sowie mit Kolleg/innen innerhalb des Fachbereichs statt.

Bis eine passende Vorgehensweise entwickelt wurde, in die alle Beteiligten einbezogen sind, können mehrere Tage verstreichen. Die Information anderer Institutionen, zum Beispiel der Schule oder der Kinderbetreuungseinrichtung, rückt hier vielfach in den Hintergrund. Nicht selten machen datenschutzrechtlichen Vorschriften eine solche Kommunikation auch unmöglich.

Ansprechpartner/innen im Fachbereich Jugend und Familie

Name	Telefon	E-Mail	Zi.	Sachgebiet
van Elsbergen, Dieter	99799 -601	dieter.van.elsbergen@kleve.de	110	Fachbereichsleiter
Kohl, Renate	-620	renate.kohl@kleve.de	117	Stellv. Fachbereichsleiterin ASD/WJ
Reihs, Roswitha	-610	roswitha.reihs@kleve.de	103	Abteilungsleiterin Beistand./ KGTages+Jugendpflege
Baumanns, Hans	-622	hans.baumanns@kleve.de	124	ASD-Materborn
Heiting, Thomas	-621	thomas.heiting@kleve.de	116	Pflegekinderdienst
Hunting, Martina	-629	martina.hunting@kleve.de	108	Jugendgerichtshilfe
Laukens, Elke	-626	elke.laukens@kleve.de	113	ASD Mitte
Stuwe, Günther	-625	guenther.stuwe@kleve.de	127	ASD Südstadt
van Erp, Jutta	-602	jutta.van.erp@kleve.de	109	Assistenzdienst, Verwaltung ASD
van Gulik, Barbara	-623	barbara.van.gulik@kleve.de	124	ASD Kellen
Waitschies, Frank	-624	frank.waitschies@kleve.de	126	ASD Oberstadt
Würfels-Janßen, Klaudia	-628	klaudia.wuerfels-janssen@kleve.de	130	ASD Unterstadt
Wynhoff, Helga	-627	helga.wynhoff@kleve.de	130	ASD Niederung

„Hilfen zur Erziehung“ – Fachbegriffe, Abkürzungen und Erläuterungen

Wer nicht tagtäglich mit dem Feld der Erziehungshilfen konfrontiert ist, der findet sich nicht immer mit der Vielzahl von Fachausdrücken und deren Abkürzungen zurecht. Im Folgenden haben die Arbeitskreismitglieder einige häufig gebrauchte Begriffe rund um die „Hilfen zur Erziehung“ zusammengestellt und erläutert.

Unter „Hilfen zur Erziehung“ (abgekürzt HzE) wird ein breit gefächertes Angebot individueller und/oder therapeutischer Maßnahmen zusammengefasst. Die Leistungen können sowohl ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden.

- > Eltern bzw. Personensorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf „Hilfe zur Erziehung“, wenn eine dem Wohl ihres Kindes oder ihres Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und Hilfe für die Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- > Auch Kinder und Jugendliche können sich selbst und ohne ihre Eltern oder Sorgeberechtigten in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden.
- > Die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung ist immer freiwillig. Es gibt keine „Zwangsbetreuung“. Erst wenn das Kindeswohl gefährdet ist, ist das Jugendamt zu Maßnahmen auch gegen den Willen von Personensorgeberechtigten befugt. Dazu ist immer eine richterliche Genehmigung erforderlich.
- > Hilfen zur Erziehung werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt und wenn das Jugendamt der Art der Hilfe zugestimmt hat.

Die Formen der Hilfen zur Erziehung unterscheidet man in Hilfen, die Familien unterstützen, die sie ergänzen und die sie ersetzen. Es gibt ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen.

1. Familienunterstützende Hilfen:

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Diese Form der sozialen Arbeit hat einen familienfördernden, familienorientierten und familienerhaltenden Schwerpunkt

Erziehungsbeistand

Kinder und Jugendliche sollen durch einen Erziehungsbeistand bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung ihres sozialen Lebensumfelds unterstützt werden.

Pädagogische Lernhilfe (PLH)

Hier handelt es sich nicht um eine „Nachhilfe zu Hause“, sondern bei dieser Hilfeform geht es darum, Kinder mit schulischen Defiziten aufgrund von Entwicklungsverzögerungen zu unterstützen. Dies erfolgt unter Einbeziehung der Eltern.

Unterstützende Familienhilfe (UFH)

Dieses Angebot zielt auf langfristige Stabilisierung des Lebensalltags der Familie ab. Das Stundenkontingent der familienunterstützenden Hilfen liegt zwischen 4- 8 Stunden in der Woche.

2. Familienergänzende Hilfen/teilstationäre Hilfen:

Tagesgruppe

Durch die Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen während eines erheblichen Teil des Tages in der Gruppe mit sozialem lernen, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützt werden.

Hausaufgabenhilfe

Dieses Angebot ist vergleichbar mit der PLH, allerdings findet diese Maßnahme nicht im Elternhaus statt und die Kinder erhalten ein Mittagessen. Dieses Angebot gilt hauptsächlich als Nachsorgemaßnahme im Anschluss an eine Tagesgruppe.

3. Familienersetzende Hilfen:

Heimerziehung, Vollzeitpflege, Erziehungsstelle

Hierbei handelt es sich um eine Pflegefamilie, in der ein Elternteil eine pädagogische Ausbildung haben muss und die zwecks Beratung und Begleitung an einen freien Träger der Jugendhilfe angebunden ist.

Eine Mischform der Erziehungshilfe ist die so genannte Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII. Sie kann sowohl familienergänzend als auch familienersetzend sein.

Der § 35 a regelt die Eingliederungshilfe für Kinder, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind. Die Grundlage für diese Hilfeform ist ein Gutachten eines Kinderpsychiaters, in dem festgestellt wird, dass das Kind von einer seelischen Behinderung bedroht ist, wenn es nicht bestimmte unterstützende Therapien erhält.

Der Runde Tisch Kleve

Der Runde Tisch Kleve ist ein lokales Solidaritätsbündnis für ein gewaltfreies Zuhause. Der Runde Tisch Kleve hat sich im Juni 2002 gegründet. Heute vernetzen rund 40 Fachleute unterschiedlicher Berufsrichtungen ihre Arbeit miteinander. Schwerpunkte sind Hilfen für Opfer von Häuslicher Gewalt, eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Institutionen und Organisationen, Prävention, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Dem Klever Beispiel folgend haben sich in den letzten Jahren auch im südlichen Kreis Kleve, in Emmerich und neuerdings auch in Goch Runde Tische gegründet.

Ziele

Die Mitglieder des Runden Tisches wollen...

- Menschen, die Gewalt erfahren haben, dazu bringen nicht länger zu schweigen und sich Hilfe zu suchen.
- deutlich machen, dass Gewalt kein Mittel der Konfliktlösung ist - weder zu Hause noch draußen.
- bestehende Hilfsangebote bekannt machen.
- Ideen entwickeln und umsetzen, um bestehende Angebote zu verbessern, transparenter zu machen und miteinander zu vernetzen.
- neue Angebote aufbauen und bekannt machen.
- die Mitarbeiter/innen in öffentlichen Einrichtungen, In Politik, in Schulen und Kindergärten, in Vereinen und in Kirchen für das Thema "häusliche Gewalt" sensibilisieren, qualifizieren und mobilisieren.
- die Öffentlichkeit für das Thema interessieren.
- die Menschen auffordern, sich den Sorgen der Freunde, der nächsten Nachbarn, der Arbeitskollegen etc. zuzuwenden.

Mitglieder am Runden Tisch Kleve

AWO-Frauenhaus

Caritas Beratungsstelle für Suchtfragen

Caritas Erziehungsberatungsstelle

Ehe-, Familie- und Lebensberatung Bistum Münster

Fachbereich Arbeit und Soziales der Stadt Kleve

Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve

Frauenberatungsstelle IMPULS

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Kleve

Kinderschutzbund

Kinderklinik St. Antonius-Hospital

Opferschutz Kreispolizei

Schulberatung im Schulamt des Kreises Kleve

Theodor-Brauer-Haus – Abteilung Jugendhilfe

Anwälte, Richter, Staatsanwälte

Bildungsstätten

Kindergärten und Familienzentren

Therapieangebote

Weißer Ring

Kontakt

Yvonne Tertilt-Rübo, Gleichstellungsbeauftragte Stadt Kleve

Rathaus Kavariner Strasse 20-22, 47533 Kleve

T 02821.84-279 | yvonne.ruebo@kleve.de | www.kleve.de

oder

Frauenberatungsstelle IMPULS, Voßstraße 28, 47574 Goch

T 02823 – 419171 | info@fb-impuls.de | www.fb-impuls.de

Impressum

Herausgeber



Stadt Kleve

Der Bürgermeister

Kavariner Strasse 20-22

47533 Kleve

Autorinnen

Dipl. Psych. Britta Baumanns, Schulberatung im Schulamt des Kreises Kleve

Sozialpädagogin Andrea Gerritsen, Theodor-Brauer-Haus Kleve

Dipl. Sozialarbeiterin Renate Kohl, Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve

Lic. rer. publ. Claudia Kressin, Kressin Agentur für Kommunikation

Dipl. Soz. Päd. Nicole Muhl-Burdack Theodor-Brauer-Haus Kleve

Dipl. Soz. Päd. Yvonne Tertilt-Rübo, Gleichstellungsbeauftragte Stadt Kleve

Ellen Rütter, staatl. anerk. Erzieherin u. Heilpädagogin, AK Kath. Kindergärten in Kleve

Redaktion

Kressin Agentur für Kommunikation, Kleve

Claudia Kressin Lic. rer. publ.

www.kressin-kommunikation.com

Kleve, 27. August 2009